

Bundesgesetz, mit dem eine verpflichtende Schutzimpfung gegen COVID-19 angeordnet wird (COVID-19-Impfschutz-Gesetz – COVID-19-IG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Verpflichtende Schutzimpfung gegen COVID-19

§ 1. (1) Aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit sind Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, verpflichtet, sich bis zum Ablauf des xx.xx.2022 einer Schutzimpfung gegen COVID-19 zu unterziehen.

(2) Personen gemäß Abs. 1 sind verpflichtet, sich einer weiteren Schutzimpfung nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 3 zu unterziehen.

(3) Bei Minderjährigen haben Eltern oder andere Erziehungsberechtigte im Rahmen ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung dafür zu sorgen, dass sich Minderjährige der Schutzimpfung unterziehen.

(4) Die Schutzimpfung gemäß Abs. 1 und 2 ist nicht mit Zwang durchzusetzen.

Ausnahmen

§ 2. § 1 gilt nicht für

1. Schwangere während des ersten Schwangerschaftsdrittels
2. Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können, sofern dieser Gefahr auch nicht durch die Wahl eines bereits zentral zugelassenen und verfügbaren Impfstoffes begegnet werden kann, wobei dies der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde durch eine amtsärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung des medizinischen Dienstes der Sozialversicherung nachzuweisen ist.
3. Personen, die sich bereits einer Schutzimpfung gegen COVID-19 unterzogen haben und die Vorgaben des § 1 Abs. 2 erfüllen.
4. Minderjährige bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

Verordnung

§ 3. Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister hat durch Verordnung festzulegen,

1. unter welchen Voraussetzungen von einer Schutzimpfung gegen COVID-19 im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 auszugehen ist,
2. welche Impfung bzw. Impfungen in welchen Intervallen oder Kombinationen zu verabreichen sind,
3. ab welchem Zeitpunkt sowie für welchen Zeitraum die Schutzimpfung jeweils gilt,
4. ob und unter welchen Voraussetzungen von einer Gleichstellung Genesener auszugehen ist.

Aufforderung zur Impfung

§ 4. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat Personen, die ihren Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 nicht nachgekommen sind, zur Impfung vorzuladen.

(2) Wird einer Aufforderung zur Impfung nicht nachgekommen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde die impfpflichtige Person binnen vier Wochen neuerlich vorzuladen.

Ermittlung der impfpflichtigen Personen

§ 5. (1) Zum Zweck der Ermittlung der gemäß § 4 vorzuladenden Personen hat der/die Bundesminister/in für Innere der ELGA GmbH die Daten, die zur Ermittlung erforderlich sind, das sind

1. das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesundheit (vbPK-GH),
2. der (die) Familienname(n) und der (die) Vorname(n)
3. der Gemeindecode sowie
4. die Adresse,

im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung bis zum auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung folgenden Tag aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, unentgeltlich in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass die ELGA GmbH den Gesamtdatensatz der gemäß § 1 verpflichteten Personen ermitteln und Verknüpfungsanfragen (§ 16a Abs. 3 MeldeG) mit dem Kriterium „COVID-19-Impfung“ durchführen kann.

(2) Die ELGA GmbH hat die Daten der Personen, bei denen die Erfüllung der Impfpflicht gemäß § 1 durch entsprechende Einträge im zentralen Impfregister gemäß § 24c GtelG 2012 nachgewiesen ist sowie die Daten der Personen gemäß § 2 Z 4 unmittelbar nach den durchgeführten Verknüpfungsanfragen gemäß Abs. 1 zu löschen.

(3) Die Daten jener Personen, bei denen durch entsprechende Einträge im zentralen Impfregister (§ 24c GtelG 2012) keine vollständige Immunisierung nachgewiesen ist, sind von der ELGA GmbH mit folgenden Daten betreffend COVID-19 aus dem zentralen Impfregister personenbezogen zu ergänzen:

1. Nummer der Impfdosis,
2. Datum der Impfung,
3. Impfarzneimittel (Bezeichnung des Impfstoffs gemäß Zulassung) sowie
4. zusätzlich das Datum des positiven PCR-Tests, sofern für die betroffene Person die für Genesene festgelegte Grundimmunisierung im zentralen Impfregister ausgewiesen ist,

wobei die Daten gemäß Z 1 bis 3 jeweils für jede Impfung anzugeben sind.

(4) Die ELGA GmbH hat der jeweils örtlichen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde im Wege des Behördenportalverbundes die gemäß Abs. 1 ermittelten Daten sowie die gemäß Abs. 3 ergänzten Daten der gemäß § 4 vorzuladenden Personen

1. Innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Verknüpfungsanfrage gemäß Abs. 1 und
2. ab dem auf die erste Zurverfügungstellung folgenden übernächsten Monatsersten monatlich

zur Verfügung zu stellen.

(5) Spätestens am Tag des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes sind

1. die durch die Verknüpfungsanfrage gemäß Abs. 1 ermittelten Daten von der ELGA GmbH und
2. die gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellten Daten von der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde

zu löschen, sofern eine Löschung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen ist. Sowohl die ELGA GmbH als auch die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörden haben geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und insbesondere sicherzustellen, dass die gemäß Abs. 1 ermittelten und gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellten Daten Dritten nicht zugänglich werden.

(6) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung hat die ELGA GmbH eine spezifische Zugriffsberechtigung auf das zentrale Impfregister gemäß § 24f Abs. 4 GtelG 2012.

Kostentragung und Durchführung der Impfungen

§ 6. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde hat zum Zweck der Durchführung von Impfungen gemäß § 4 Vorkehrungen zu treffen, dass zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten Impfungen durchgeführt werden. Die Kosten der Bereitstellung des Impfstoffs und der Durchführung der Impfungen, die Kosten für die Ausstellung von amtsärztlichen Bestätigungen und Bestätigungen des medizinischen Dienstes der Sozialversicherung gemäß § 2 Z 2 sowie die Kosten der ELGA GmbH für die Ermittlung der impfpflichtigen Personen gemäß § 5 sind vom Bund zu tragen.

Strafbestimmungen

§ 7. (1) Wer die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt und der Aufforderung zur Impfung gemäß § 4 nicht nachkommt, begeht, soweit es sich nicht um Minderjährige gemäß § 2 Z 4 handelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

(2) Sofern aus der Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 eine schwerwiegende Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person entstanden ist, ist der der/die Täter/in mit einer Geldstrafe von bis zu 7 200 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer bereits zweimal wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bestraft worden ist.

Schlussbestimmungen

§ 8. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.2022 in Kraft und mit Ablauf des xx.xx.2022 ausser Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der/die Bundesminister/in für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betraut.

Verpflichtende Schutzimpfung gegen Covid-19

Thema: Impfschutz-Gesetz COVID-19-IG

Datum: 23.11.2021

Status: Entwurf erste Überlegungen

Adressatenkreis:

- Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Personen, ab dem XX. Lebensjahr (Vorschlag 14. Lebensjahr)
- Wiederkehrende Impfpflicht, wenn Status abgelaufen (Verordnungsermächtigung zur Definition der Vollimmunisierung und der zugelassenen Impfstoffe)

Ausnahmen:

- Schwangere
- Genesene? Achtung: Umgang mit AK-Test zu klären
- Nicht-impfbare Personen (Auflistung der Kontraindikationen in Erläuterungen?)
- Ausnahmebestätigung durch Kassenarzt möglich

Ablauf:

- Verschneidung der notwendigen Daten:
ZMR
 - minus Impfregistereintragen
 - minus EMS

- minus nicht-impfbare Personen (?) unklar, ob man diese Gruppen wirklich erfassen kann;
- 2 Mal im Jahr Feststellungsbescheid, dass Person ungeimpft ist – erfolgt durch Länder für BVBs (nicht impfbare Personen haben Möglichkeit den Bescheid zu bekämpfen)
- Nach x Wochen Ausstellung des Strafbescheids durch Gesundheitsbehörde (Bundesland)
- Abwicklung des Verfahrens durch die Länder
- Dauerdelikt: Strafe 2x im Jahr
- Höhe der Geldstrafe (Staffelung?) – EUR 3.600? Mindeststrafe und Höchststrafe und § 19 VStG; jedenfalls empfindliche Strafe; Strafe muss für Minderjährige auch machbar sein;

Anschreiben:

- Dezember 2021: allgemeines Informationsschreiben durch Dachverband der SV
- Ab Februar 2021 (Inkrafttreten): Feststellungsbescheid durch die Länder für die BVBs, dass Impfpflicht herrscht und Person ungeimpft ist. Herstellung des rechtsrichtigen Zustands (Impfung) innerhalb von xx Wochen.
- Nach Fristende erneuter Datenlauf – wer nach wie vor ungeimpft ist, bekommt Strafbescheid

Weitere offene Themen:

- Sunset clause – 3 Jahre?
- Einfachgesetzliche Regelung
- Begleitende Impfkampagne mit Aufklärung (Notwendigkeit von gelinderem Mittel laut VD)
- Parlamentarischer Prozess:
 - Begutachtung zumindest 4 Wochen (Start Anfang Dezember)
- Einbindung der Stakeholder im Optimalfall vor Begutachtung